

# aws erp-Kredite - Leitfaden

Zum Nachweis der Anerkennbarkeit von Kosten bei investiven und F&E-Projekten und der widmungsgemäßen Verwendung von ERP-Krediten.

## **A. Einleitung**

Die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln steht im zentralen Interesse der Förderungsgeberinnen und Förderungsgeber. Aus der Perspektive eines integrierten Qualitätsmanagements ist es nicht ausreichend, erst bei der Projektabrechnung Festlegungen über die Förderungsfähigkeit und Anerkennbarkeit von Kosten zu treffen, sondern bereits bei der Interpretation der Richtlinien vor Genehmigung einer Förderung anzusetzen.

Fragen der Förderungsfähigkeit und Anerkennbarkeit von Kosten sind im Laufe der Bearbeitung eines Förderungsfalles beginnend von der ersten Beratung über die Begutachtung eines konkreten Projektes im Genehmigungsverfahren, bis hin zur Abrechnungskontrolle ständig zu beantworten. Die Vielfalt der Detailfragen reduziert sich bei näherer Betrachtung auf die Behandlung von investiven Projekten einerseits, bei denen Kosten für maschinelle Anlagen und Baulichkeiten im Mittelpunkt stehen, und auf F&E-Projekte andererseits, bei denen die Bewertung von internen Personalkosten und die Zurechenbarkeit von Gemeinkosten die Hauptproblembereiche darstellen.

Der vorliegende Leitfaden soll – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – Orientierungshilfe für alle mit der Abwicklung und Prüfung der Förderungsaktionen des ERP-Fonds befassten Personengruppen sein und die wichtigsten und häufigsten Fragen hierzu beantworten.

Hauptaufgabe des Leitfadens ist es, so weit als möglich einheitliche Vorgangsweisen betreffend Form und Inhalt der Prüfung von Anerkennbarkeit förderungsrelevanter Kosten sowie des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln des ERP-Fonds festzulegen. In diesem Sinne liefert er einen entscheidenden Beitrag zur Qualitätssicherung und zu mehr Transparenz im Förderungswesen.

**ACHTUNG:** Für Förderungen aus dem EFRE-Strukturfonds (Strukturfondsperiode 2014-2020) gelten eigen Regeln, für welche derzeit wegen noch fehlender rechtlicher Rahmenbedingungen im Rahmen dieses Leitfadens noch keine Aussagen gemacht werden können.

## **B. Grundsätzliches**

Grundsätzlich werden nur vollständige und ordnungsgemäß beendete und in Betrieb befindliche Projekte (bzw. Teilprojekte oder in sich abgeschlossene Projektphasen) gefördert. Demgemäß muss auch immer das gesamte abgeschlossene Projekt abgerechnet werden. Die Abrechnung und Darstellung bis zur Höhe des seinerzeit als förderbar anerkannten Präliminaries genügt jedenfalls dann nicht, wenn die tatsächlichen (förderbaren) Projektkosten höher sind.

Wesentliche betragliche bzw. inhaltliche Änderungen (z. B. das Nichterreichen des Projektzieles, usw.) des der Förderung zugrundeliegenden Projektes bzw. Projektteiles bedürfen zur Aufrechterhaltung der Förderung der schriftlichen Zustimmung der Förderungsstelle.

## **C. Förderbare (anerkenbare) Kosten bei investiven (Teil-)Projekten**

### **1. Allgemeines**

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Anerkennung von Kosten in investiven (Teil-)Projekten sind im Wesentlichen die jeweiligen Förderungsrichtlinien des spezifischen Förderungsprogrammes.

Als zentrale Definition ergibt sich daraus, dass die förderbaren Kosten sich aus allen dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen errechnen, die direkt, und tatsächlich entstanden sind. Eine generelle Beschreibung der förderbaren Kosten bzw. die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Anerkennung von Kosten findet sich daher in den jeweils der Förderung zugrundeliegenden Förderungsrichtlinien.

### **2. Eindeutig förderbare (anerkenbare) Kosten**

Eindeutig förderbar sind alle projektbezogenen Kosten, die bezahlt wurden und aktiviert sind (in allen Förderungsprogrammen für betriebliche Investitionen ist grundsätzlich die Aktivierung der geförderten Investitionen durchzuführen).

Grundsätzlich förderbar (anerkenbar) sind dabei aber nur die laut Förderungszusage genehmigten und damit dem Projekt zuordenbaren tatsächlichen von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer bezahlten Nettobeträge (das heißt, durchlaufende Umsatzsteuerbeträge, Skonti, Rabatte sowie noch offene Haftrücklässe, etc., sind nicht anerkenbar). Dieser grundsätzlich förderbare bezahlte Nettobetrag wird noch durch vom Lieferanten angebotene aber von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer nicht lukrierte Skonti reduziert (das heißt, erfolgte die Zahlung erst nach Ablauf einer angebotenen Skontofrist ohne Abzug von Skonto, so ist der dabei nicht abgezogene angebotene mögliche Skonto von den bis dahin förderbaren Kosten abzuziehen – siehe auch Punkt 4.) Finanzierungskosten).

**Achtung:** Förderungsfähig sind nur Projekte, für die vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit ein Förderungs- bzw. aws-erp-Kredit Antrag gestellt wird. Als Einbringung des Förderungsantrages gilt das Einlangen des Antrages bei der AWS oder dem ERP-Fonds. Als Beginn des Vorhabens/Projekt gilt die erste verbindliche Bestellung/Beauftragung oder eine frühere Verpflichtung die das Vorhaben unumkehrbar macht bzw. ein früherer Beginn der Bau- oder Projektstätigkeit. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen, Preisauskünften, und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

### **3. Unter bestimmten Voraussetzungen förderbare (anerkenbare) Kosten**

Folgende demonstrativ aufgezählte Kostenarten bzw. Zahlungen sind unter bestimmten Voraussetzungen förderbar (anerkenbar):

- Zahlungen von Fremdwährungskonten oder in fremder Währung: anerkenbar ist der jeweils am Tag der Zahlung mittels Tageskurs (Eurokurs) ermittelte Eurobetrag ohne Wechsel- oder Bankspesen, etc.
- Zahlungen unter Eigentumsvorbehalt eines Dritten (meist Bank) sind grundsätzlich anerkenbar, wenn das Wirtschaftsgut bei der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer aktiviert ist und der Gegenwert der Zahlung der Bank (an den Lieferanten) als Verbindlichkeit auf einem Bankkonto der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers unmittelbar aufscheint (beide Vorgänge sind nachzuweisen).
- Zahlungen mittels Gegenverrechnung (darunter ist der Ausgleich beiderseitiger Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen aus der jeweils üblichen Geschäftstätigkeit zu verstehen; siehe auch § 355 UGB) sind, wenn eindeutig nachvollziehbar, und der Ausgleich fristenkonform (Investitionsdurchführungsfrist) erfolgt, anerkenbar.
- Davon zu unterscheiden sind Zahlungen, bei denen mittels in Zahlung geben (Rückgabe) eines anderen (meist gebrauchten) Wirtschaftsgutes zumindest ein Teil des Kaufpreises geleistet wird. Dabei wird der vom Lieferanten angerechnete Betrag für die Rücknahme des alten Wirtschaftsgutes (meist ein „Vorgängermodell“) nicht als förderbar anerkannt, sondern nur der darüber hinausgehende zusätzliche (echte) Zahlungsbetrag. Es macht dabei keinen Unterschied,

- ob die Anrechnung durch den Lieferanten (oder auch einem Dritten) direkt auf der förderungsgegenständlichen Rechnung ausgewiesen ist, oder in einem gesonderten Vorgang erfasst ist (das heißt, keine Förderung von reinen Ersatzinvestitionen - „Nettozuwachsförderung“).
- Eigenleistungen der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers müssen belegmäßig (projektbezogene individuelle transparente Zeitaufzeichnungen, individuelle Lohnnachweise, Materialentnahmescheine, Kalkulation, etc.) nachvollziehbar sein und in ihrer bzw. seiner Bewertung dem im Kapitel F&E hinsichtlich Personal-, Material- und Gemeinkosten Gesagten entsprechen. Sie müssen jedenfalls aktiviert sein (Ausnahme F&E-Projekte, siehe dort) und zwingend mittels Bestätigung einer Wirtschaftsprüferin bzw. eines Wirtschaftsprüfers nachgewiesen werden.
  - Leasing: Bei mittels aws erp-Krediten geförderten Projekten können Leasingfinanzierte Investitionen (indirektes Leasing) anerkannt werden, wenn die Leasingnehmerin bzw. der Leasingnehmer schon beim Kreditantrag ein entsprechendes verbindliches Leasingangebot hierzu vorgelegt hat.

Bei diesen durch Leasing finanzierten einzelnen Wirtschaftsgütern ist grundsätzlich darauf zu achten, dass der jeweilige Leasingvertrag einen der gewöhnlichen Nutzungsdauer des geleasten Wirtschaftsgutes annähernd entsprechenden Leasingzeitraum vorsieht, oder eine Rückkaufklausel enthält. Mit den Förderungsmitteln sind grundsätzlich Mietvorauszahlungen zu leisten, welche 30 % des Nettohandelswertes des Leasinggutes nicht übersteigen (bzw. 50 % inklusive Kautions). Anrechenbar sind für die Ausnützung des aws erp-Kredites nur die tatsächlich geleisteten Zahlungen (Mietvorauszahlung, Kautions, Leasingraten). Für die Feststellung der aws erp-anerkennbaren Kosten wird allerdings der Nettohandelswert laut Leasingvertrag anerkannt (ebenso wie für die Bemessung der aws erp-Kreditquote).
  - Mietkauf: Bei mittels aws erp-Kredit-geförderten Projekten können Finanzierungen von Investitionen mittels sogenannten Mietkauf anerkannt werden, wenn das entsprechende Wirtschaftsgut bei der Förderungsnehmerin bzw. beim Förderungsnehmer aktiviert ist, dem ERP-Fonds keine Finanzierungskosten (Zinsen, Provisionen, etc.) abgerechnet werden und die Dauer des vertraglich festgelegten Mietkaufes (letzte Rate) innerhalb der genehmigten Investitionsdurchführungsfrist liegt. Die vollständige Bezahlung des Wirtschaftsgutes durch die den Mietkauf abwickelnde Gesellschaft (meist Bank oder Leasingunternehmen) an den ursprünglichen Lieferanten ist nachzuweisen.
  - Zahlungen (Rechnungen) innerhalb eines Konzerns (bzw. innerhalb verbundener Unternehmen) für im Konzern hergestellte (oder veredelte) Wirtschaftsgüter oder dergleichen sind grundsätzlich anerkenntbar, wenn diese eindeutig nachvollziehbar sind und kostengünstiger sind als eine Externe Beauftragung. Die Preisangemessenheit ist unabhängig von Förderungsintensität und Rechnungsbetrag durch Einholung von drei Preisauskünften nachzuweisen. Abweichungen von diesem Nachweis sind zu begründen und zu dokumentieren. Zu Kosten für den Erwerb von Patenten, Lizenzen, technischer Kenntnisse innerhalb verbundener Unternehmen siehe Punkt 4.
  - Büroeinrichtung: In den Förderungsprogrammen für betriebliche Investitionen sind unter Einrichtungen grundsätzlich Produktionseinrichtungen zu verstehen. Um förderbar zu sein, sollten Büroeinrichtungen einen klar definierten Projektbezug haben und im Förderungsvertrag (Kostengliederung) angeführt sein. Beispielsweise kann bei industrienahen Dienstleistern oder Unternehmensgründungen (oder Neuerrichtungen) die Büroeinrichtung als projektgegenständlich dargestellt werden. In aws erp-Technologieprojekten kann die Büroausstattung projektgegenständlich sein, wenn sie ausschließlich für Forschungszwecke benützt wird
  - Außenanlagen: Außenanlagen, wie Zufahrtsstraßen, Freilagerplätze, Parkplätze, Beleuchtung, Markierungen und Grundstücksbegrünung, etc. sind im Regelfall als Baukosten zu behandeln und grundsätzlich im projektnotwendigen Ausmaß förderfähig.
  - Sozialräume: Wie für alle anderen Baukosten gilt auch hier, dass grundsätzlich ein Projektbezug herzustellen ist und die Anerkennung auf das projektnotwendige Ausmaß beschränkt ist. Einrichtungen für Sozialräume sind nicht förderbar, außer beim ERP-Kleinkredit.
  - Netzbereitstellungs- und Netzzutrittsentgelte bei Projektbezug
  - Gebrauchte Wirtschaftsgüter im ERP-Kleinkreditprogramm und generell bei KMUs im ERP-Regional- und ERP-KMU-Programm

- Schulungskosten: Beihilfen, die Einzelpersonen (auch auf dem Umweg über eine Pauschalverrechnung mit dem Betrieb) für Höherqualifizierungsmaßnahmen und Ausbildungsmaßnahmen gewährt werden, müssen bei der EU als solche notifiziert sein. Die aws erp-Programme sind nicht als Ausbildungsbeihilfen notifiziert.
- Folgende Schulungskosten können bei investiven Projekten anfallen:  
*„Einschulung“ auf eine neue Produktionsanlage durch den Maschinenhersteller oder andere Externe:* Hierbei handelt es sich um eine projektbezogene externe Beratung, die zumeist normal fakturiert wird und oft bereits im Lieferumfang der Maschine enthalten ist. Unabhängig davon, wo diese Einschulung stattfindet, sind lediglich die dafür fakturierten Kosten förderbar (siehe Richtlinien: immaterielle Kosten), nicht jedoch die internen Personalkosten für den Zeitaufwand der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder etwaige Reisekosten zum Ort der Einschulung. In der Kostengliederung sollten diese Kosten zweckmäßigerweise als externe Beratung klassifiziert werden.

*Einschulung auf neue Anlagen durch internes Personal:* Hierbei handelt es sich um laufenden Betriebsaufwand, der zudem nicht aktivierungsfähig ist. Diese Kosten sind nicht förderungsfähig.

*Besuch von Kursen* (projektunspezifische Höherqualifizierung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, z. B. Standardsoftware, Sprachen, Managementseminare, ...) Hierbei handelt es sich um eine Ausbildungsmaßnahme für die jeweiligen Einzelpersonen. Ein Projektbezug ist nicht herstellbar. Diese Kosten sind daher nicht förderbar.

#### **4. Eindeutig nicht förderbare (anerkehbare) Kosten sind**

- Umsatzsteuer und andere Steuern (Abgaben) und Gebühren sofern sie nicht tatsächlich und endgültig von der bzw. vom Begünstigten getragen werden müssen
- Abbruchkosten (gemeint sind nur großflächige Abrisskosten wie z. B. Abriss ganzer Gebäude, nicht reine Adaptierungen oder Umbauten)
- Finanzierungskosten (darunter sind auch auf der Rechnung angebotene, aber nicht lukrierte Skonti zu verstehen)
- Bankspesen, (z. B. Umwechslungsspesen, Bankprovisionen bei Nichteurozahlungen, etc.)
- Barzahlungen (außer bei ERP-Kleinkrediten bis EUR 400,- brutto)
- Kosten aufgrund von Zahlungen mittels Kreditkarte (außer bei ERP-Kleinkrediten)
- Kosten für einzelne geringwertige Wirtschaftsgüter, die nicht Teil eines über diese Grenze hinausgehenden Wirtschaftsgutes sind (und nicht aktiviert werden)
- Kosten aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150,-
- Kosten für kurzlebige Wirtschaftsgüter
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter bei Großunternehmen
- Kosten für nicht aktivierte Investitionen (gilt nicht für die reinen aws erp-Technologieförderungsprogramme)
- Kosten für nicht am genehmigten Projektstandort befindliche Wirtschaftsgüter (wenn im Förderungsvertrag nicht extra geregelt)
- Kosten für Kfz bzw. Beförderungsmittel (ausgenommen innerbetriebliche Transportmittel), außer es ist im Förderungsvertrag ausdrücklich vorgesehen
- Kosten für Laptops, Mobiltelefone, mobile Digitalkameras, Rasenmäher, Schneepflüge, allgemeine Reinigungsgeräte oder ähnliches, die nicht unmittelbar und ausschließlich am Investitionsstandort für den produktiven Bereich verwendet werden
- Kosten für Bewirtung, Gleichensfeiern oder ähnliches
- Kosten für vorbereitende Planung (auch eigene Bauaufsicht und eigene Bauplanung)
- Kosten für Ersatzteile (Ausnahme: Erstausrüstungen)
- Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung (Reparaturen)
- Betriebsmittel (z. B. Kraftstoffe, etc.)
- Kosten für den Erwerb von Patenten, Lizenzen oder technischen Kenntnissen innerhalb von verbundenen Unternehmen i.w.S. (diese müssen von echten Dritten zu Marktbedingungen erworben werden und ausschließlich im geförderten Unternehmen genutzt werden wobei auch die in den ERP-Richtlinien bestimmten Behaltefristen einzuhalten sind)
- Kosten für Wohnräumlichkeiten (Betriebswohnungen, etc.), Reserve- und Leerflächen

- Rechnungen, die nicht auf die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer lauten, bzw. Zahlungen, die nicht von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer geleistet wurden
- Rechnungen und Zahlungen ohne inhaltlichen Bezug zum jeweiligen Vorhaben
- (Teil-) Beträge aus Zahlungen für Investitionen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden (in Höhe der Gutschrift). Gleiches gilt für Hafrücklässe die gegen eine aufrechte Bankgarantie des Lieferanten bezahlt wurden.

## **D. Förderbare (anerkenbare) Kosten in F&E-(Teil-)Projekten**

### **1. Allgemeines**

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Anerkennung von Kosten in F&E-Projekten bilden im Wesentlichen

- der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen der EU
- die jeweiligen Förderungsrichtlinien der spezifischen Förderungsaktion

Als zentrale Definition ergibt sich daraus, dass die förderbaren Kosten sich aus allen dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen errechnen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) entstanden sind.

Generell nicht förderbar sind unter anderem folgende Kostenarten:

- Marketing, Werbung und Vertrieb
- Finanzierungskosten
- kalkulatorische Wagnisse
- kalkulatorische Zinsen
- Gewinntangente

Ebenfalls nicht förderbar sind des weiteren Kosten vor dem vertraglich festgelegten Anerkennungsstichtag).

In F&E-Förderungsprogrammen (wie z. B. aws erp-Technologieprogramm) ist die Aktivierung nicht zwingend erforderlich.

#### *Kostenarten*

##### a) Personalkosten

##### Personaleinzelkosten

Förderbar sind laut den einschlägigen Richtlinien ausschließlich Personalkosten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ganz oder teilweise für das betrachtete F&E-Vorhaben eingesetzt werden. Die Personalkosten setzen sich aus den direkten Gehalts- bzw. Lohnkosten und den Personalnebenkosten zusammen.

Zur Berechnung der Personalkosten und Personalnebenkosten ist vom Grundsatz auszugehen, dass nur individuell ermittelte Stundensätze auf Basis des Bruttogehalts (ev. Bruttolohns) und der Normalarbeitszeit der jeweiligen Projektmitarbeiterin bzw. des jeweiligen Projektmitarbeiters anerkannt werden können. Es wird die vereinfachende Annahme getroffen, dass das geförderte Projekt im Rahmen der Normalarbeitszeit durchgeführt wird. Überstunden-zuschläge finden daher in den anerkannten Personalkosten keine Berücksichtigung.

Als Personalnebenkosten gelten Sonderzahlungen, Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Sozialleistungen, Abfertigungen, bezahlte Nichtanwesenheitszeiten (Urlaub, Krankenstand, Feiertage). Die Personalnebenkosten können als Zuschlagsatz zu den direkten Gehalts- bzw. Lohnkosten ausgedrückt werden. Es werden grundsätzlich nur nachgewiesene Gehaltsnebenkosten

anerkannt. Eine pauschale Anerkennung von z. B. 100 % Gehaltsnebenkosten zum Bruttomonatsgehalt kann nicht erfolgen.

Zur Ermittlung der anerkehbaren Kosten wird bei der Abrechnung der Stundensatz inklusive der anteiligen Personalnebenkosten dann mit der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gemäß der projekt- und personenbezogenen Zeitaufzeichnungen multipliziert.

Beispiel:

- Ein Projekt hat einen Durchführungszeitraum von einem Jahr.
- Eine Projektmitarbeiterin bzw. ein Projektmitarbeiter erhält über den gesamten Projektzeitraum ein gleichbleibendes Bruttomonatsgehalt von EUR 4.000,00 bei einer Normalarbeitszeit von 38,5 Wochenstunden. Ihr bzw. sein Stundensatz ohne Berücksichtigung der Personalnebenkosten errechnet sich daher aus

$$\frac{\text{Bruttomonatsgehalt} \times 12}{\text{Wochenstunden Normalarbeitszeit} \times 52,25 \text{ Wochen}}$$

Mit den Zahlen des Beispiels ergibt sich so ein Stundensatz ohne Personalnebenkosten in Höhe von EUR 23,87.

- Es wurden zwei Bruttogehälter Sonderzahlung und darüber hinaus keine Sozialleistungen oder geldwerte Leistungen (vertraglich geregelte Leistungsprämie, Dienstwagen, Jahresnetzkarte etc.) ausbezahlt oder erbracht.
- Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter hat fünf Wochen Urlaub konsumiert und befand sich elf Tage im Krankenstand.

Damit hat das Unternehmen bezogen auf diese Mitarbeiterin bzw. diesen Mitarbeiter Personalnebenkosten in Höhe von 96 % des Bruttogehalts nachgewiesen.

Der Stundensatz für die Berechnung der anerkehbaren Kosten beträgt daher EUR 46,78.

Es wurden gemäß Projektaufzeichnungen 1.200 Stunden für das Projekt geleistet. Die anerkehbaren Kosten für diese Mitarbeiterin bzw. diesen Mitarbeiter betragen daher EUR 56.139,23.

Hinweis: Ändert sich das Bruttogehalt der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters oder die Grundlagen für die Berechnung der Personalnebenkosten während der Projektlaufzeit, sind für den Nachweis der tatsächlich entstandenen und anerkehbaren Kosten entsprechende Zeitabschnitte zu bilden, und für jeden Abschnitt die jeweils zutreffenden Stundensätze zu errechnen und mit der Anzahl der in den jeweiligen Zeitabschnitten geleisteten projektbezogenen Stunden zu multiplizieren.

**Personalgemeinkosten**

Förderungsfähig sind Overheadkosten, die direkt durch das F&E-Projekt verursacht werden und nur mit extrem hohem Aufwand als Einzelkosten zu identifizieren wären.

Die Zuteilung der Gemeinkosten muss transparent und plausibel sein. Die Gemeinkosten müssen (z. B. nach Arbeitszeit, Gehaltskosten, Bürofläche) sämtliche für das Unternehmen (Betrieb, Dienststelle) insgesamt sachlich in Betracht kommenden Kostenstellen zugeordnet werden. Direkt dem Vorhaben als Einzelkosten verrechnete Kosten dürfen nicht gleichzeitig auch in den Gemeinkosten verrechnet werden.

Grundsätzlich müssen auch Gemeinkosten durch tatsächliche Zahlungen nachgewiesen werden.

#### i) Ermittlung bei Unternehmen ohne Kostenträgerrechnung

Bei Unternehmen ohne Kostenrechnung ist die detaillierte Ermittlung des tatsächlichen Gemeinkostensatzes mangels dazu notwendiger Aufzeichnungen unmöglich.

Bei Unternehmen mit adäquater Kostenrechnung ist es trotzdem oft sehr aufwändig, die nicht förderungsfähigen Kostenarten herauszufiltern.

In begründeten Fällen kann zur Vereinfachung der Abwicklung bei der Abrechnung die pauschale Anerkennung von 20 % Gemeinkosten auf den zuvor ermittelten individuellen Stundensatz vereinbart werden.

#### ii) Ermittlung bei Unternehmen mit Kostenträgerrechnung

Bei Vorliegen einer vollständigen und kohärenten Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung werden höhere Gemeinkostenzuschläge akzeptiert, wenn

- alle nicht förderungsfähigen Kostenarten herausgefiltert wurden, und
- der Zuordnungsmechanismus der Gemeinkosten offen gelegt wurde.

Insbesondere sind herauszufiltern:

- Marketing, Werbung und Vertrieb
- Finanzierungskosten
- kalkulatorische Wagnisse
- kalkulatorische Zinsen
- Gewinntangente
- einzelverrechnete Kosten
- Abschreibungen für Anlagen, die ohnehin zur Gänze einzelverrechnet werden.
- Umlage von Unterauslastungen anderer Unternehmensbereiche auf die Kostensätze des F&E-Bereiches.

#### Sonderfall: Geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter

Ist eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer zu 25 % oder weniger am Unternehmen beteiligt, gilt sie bzw. er als Angestellte bzw. Angestellter. Die Ermittlung ihres bzw. seines Stundensatzes erfolgt analog zu Punkt 2. a) und b).

Ist die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hingegen zu mehr als 25 % am Unternehmen beteiligt, gibt es in der Regel keine vertraglich geregelten, zahlungswirksamen Gehaltskosten und es gilt folgende Regelung:

- Als förderbar anerkannt werden ausschließlich die projektbezogenen Arbeitsstunden von geschäftsführenden Gesellschafterinnen und Gesellschaftern kleinster Unternehmen (das sind in der Regel Unternehmen mit maximal zehn unselbstständig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aber im Übrigen der KMU-Definition der EK entsprechen).
- Arbeitsstunden von Geschäftsführenden Gesellschafterinnen und Gesellschaftern größerer Unternehmen werden nicht anerkannt.
- Es können akzeptable Personalkosten gegebenenfalls durch einen gut dokumentierten Nachweis von Opportunitätskosten (was würde die Erbringung der Leistung durch einen Angestellten vergleichbarer Qualifikation kosten?) glaubhaft gemacht werden.

#### b) Sachkosten und Sonstige Kosten

##### Externe F&E-Kosten

Aufwendungen für externe F&E-Aufträge mit direktem Projektbezug sind förderungsfähig.

Alle anerkehbaren externen Kosten verstehen sich exklusive Abgaben, wie z. B. Umsatzsteuer (mit Ausnahmen).

#### Reisekosten

Reisekosten (Diäten, Nächtigungskosten, Fahrtkosten) sind anrechenbar, wenn sie nach den steuerrechtlichen Bestimmungen in Österreich als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können oder den dienstrechtlichen Regelungen für öffentlich Bedienstete entsprechen.

#### Sachkosten

Darunter ist Material, das ausschließlich für das F&E-Projekt genutzt wird, zu verstehen; jedoch werden geringwertige Wirtschaftsgüter im Allgemeinen nicht anerkannt. Ebenfalls keine Förderbarkeit besteht für Werbe-, Vertriebs- und Marketingaufwendungen.

#### Anlagen („Maschinenstunden“)

Maschinelle Anlagen, die im Zuge von Pilot- bzw. Demonstrationsvorhaben über einen definierten Zeitraum (Projektlaufzeit) ausschließlich für dieses Projekt verwendet werden, können in Form einer aliquotierten Abschreibung, oder, wenn sie nicht ausschließlich für das F&E-Vorhaben verwendet werden, in Form von Maschinenstundensätzen anerkannt werden. Anhand von Bilanz und Anlagenspiegel ist hierbei die Dauer des Abschreibungszeitraums – unter Umständen gemeinsam mit der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber – zu bestimmen. Für EDV-Hard- und Software wird seitens des ERP-Fonds generell mit dreijähriger Abschreibungsdauer gerechnet, im Rahmen des aws erp-Technologieprogramms wird projektbezogene Hard- und Software – sofern richtliniengemäß zulässig – in vollem Kostenumfang anerkannt.

#### Leasing

Behandlung erfolgt sinngemäß wie bei investiven Projekten bzw. Projektteilen.

## E. Art des Nachweises

### 1. Nachweis bei investiven Projekten

#### a) Gesamtverwendungsnachweis (= GVN) bzw. Endabrechnung („Soll-Ist-Vergleich“)

Grundsätzlich hat jede aws erp-Förderungsabrechnung aus einer Gegenüberstellung des Präliminäre gemäß Förderungszusage (analog der Gliederung des in der jeweiligen Förderungsbewilligung genehmigten Investitionsvorhabens) mit den tatsächlichen Ist-Kosten zu bestehen (= Gesamtverwendungsnachweis, GVN)

Ein nicht verbindliches Muster ist auf der aws-Homepage unter Downloads/Abrechnung, aws erp Kredit/EFRE-Zuschuß-Formblatt 2 dargestellt.

Der Gesamtverwendungsnachweis stellt eine Zusammenfassung der unter b.) beschriebenen Kredit (Förderungs-)

Verwendungsnachweisliste dar. Der GVN ist generell von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer firmenmäßig zu fertigen. Bei Abrechnungen von aws erp-Krediten ist zusätzlich von der aws erp-Treuhandbank bankmäßig mit dem Passus“ anhand der Belege überprüft und für in Ordnung befunden“ zu unterfertigen.

Neben den Gesamtkosten in den einzelnen Kostenpositionen sind auch gegenüber dem Projektrahmen entstandene Mehr- oder Minderkosten ziffernmäßig darzustellen. Etwaige Kostenabweichungen von 10 % oder mehr gegenüber den gemäß der jeweiligen Förderungszusage genehmigten Ansätzen oder generelle Änderungen des Projektes sollten formlos auf einem separaten Beiblatt kurz begründet werden.

#### b) Kredit-(Förderungs-)-Verwendungsnachweisliste: (= KVN-Liste oder Detailliste).

Jedem Gesamtverwendungsnachweis ist zwingend eine KVN-Liste beizufügen. Hier sind die einzelnen im GVN bereits positionsweise zusammengefassten Rechnungen und Zahlungen detailliert aufzulisten. Diese Auflistung soll eine blockweise Zuordnung zu den Positionsbezeichnungen des GVN ermöglichen.



Ein nicht verbindliches Muster ist auf der aws-Homepage unter Downloads/Abrechnung, aws erp Kredit/EFRE-Zuschuß-Formblatt 1 dargestellt.

Die KVN-Liste sollte neben der Bezeichnung der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer und der jeweiligen Förderungszusagenummer enthalten:

- Zuordnung zur Teilposition (Pos.Nr.) des Projektes gemäß Förderungszusage (sinnvoll wäre die Verwendung eines eigenen Blattes pro Teilposition)
- Gegenstand: Bezeichnung der Art der Investitionen bzw. des Investitionsgutes
- Zahlungsempfängerin bzw. Zahlungsempfänger (Lieferant): Bezeichnung des Rechnungslegers bzw. Lieferanten
- Sonstiges (z. B. Währung, etc.)
- Rechnungsbetrag (brutto) so wie er auf der Rechnung aufscheint
- Rechnungsdatum
- Zahlungsdatum (Valutatag)
- Datum der Bestellung/Beauftragung oder das Datum einer früheren Verpflichtung die das Projekt unumkehrbar macht oder ein früherer Beginn der Bau- oder Projektstätigkeit
- Zahlungsbetrag in Euro brutto
- Förderungsrelevante Kosten: hier ist der jeweils tatsächlich bezahlte Betrag ohne Umsatzsteuer, ohne Rabatte, Skonti (auch ohne angebotene nicht lukrierte) sowie ohne eventuell noch offener Haftrücklässe oder dergleichen anzugeben (und nicht die oftmals theoretischen Rechnungsnettoeträge)
- Seitennummer
- Zwischensumme bzw. Seitenüberträge
- Datum und firmenmäßige Fertigung (Stempel und Unterschrift)
- Bei aws erp-Krediten: bankmäßige Fertigung

#### c) Teilabrechnungen von geförderten Projekten

Auch für Teilabrechnungen von geförderten Projekten gilt das unter a.) und b.) Angeführte.

## **2. Nachweis bei F&E- (Teil-) Projekten**

Auch bei F&E- (Teil-) Projekten gilt das unter 1.) gesagte sinngemäß.

## **F. Prüfung von Projektkosten**

### **1. Allgemeines**

Eine Prüfung von förderungsrelevanten Kosten sollte grundsätzlich auch vor Ort erfolgen und nur aufgrund bereits vorliegender Verwendungsnachweislisten (siehe Punkt E 1.) sowie anhand der dazugehörigen Belege.

Dies sind im Wesentlichen:

- Rechnungen (Definition der Rechnung siehe §11 Umsatzsteuergesetz bzw. Anhang 4; wenn nötig inklusive Bestellungen, Lieferscheinen, Anboten, Verträgen, etc.)
- Zahlungsunterlagen (Zahlscheine, Auszüge elektronischer Zahlungsmedien, etc.)
- Bankauszüge und -belege als Nachweis der erfolgten Zahlung
- Anlageverzeichnis (Inventar, Sachkonten)
- (testierte) Bilanzen und G+V
- Aktivierungsnachweis durch Wirtschaftsprüferin bzw. Wirtschaftsprüfer
- Projektbezogene individuelle transparente Zeitaufzeichnungen (Stundenlisten) oder dergleichen
- Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen
- Materialentnahmescheine oder dergleichen
- Kostenrechnung
- Sonstige geeignete Unterlagen

Belege müssen nicht mehr ausschließlich anhand des Originals auf Papier geprüft werden. Kopien, elektronische Belege, etc., sind zulässig, wenn die urschriftgetreue Wiedergabe gesichert ist, Doppelförderungen auszuschließen sind, das verwendete EDV-System anerkannten Sicherheitsstandards genügt, das die Gewähr bietet, dass die aufbewahrten Unterlagen den nationalen Rechtsvorschriften entsprechen und dass sie für Rechnungsprüfungszwecke glaubwürdig sind.

## **2. Stichprobe**

Die Prüfung einer Förderungsabrechnung speziell durch ERP-Treuhandbanken kann auch mit Hilfe eines geeigneten repräsentativen Stichprobenverfahrens durchgeführt werden. Die dabei gewählte Methode bleibt frei, sollte jedoch entsprechend begründet und dokumentiert werden und mindestens 50% der anerkehbaren Kosten umfassen. Dabei ist bei der Prüfung der Belege grundsätzlich auf ein repräsentatives Verhältnis zwischen großen, mittleren, und kleineren Investitionen sowie/oder auf die inhaltlichen Schwerpunkte oder eventuelle abrechnungstechnisch anspruchsvolle Unterlagen des Projektes zu achten.

Werden bei der stichprobenartigen Prüfung der Belege systematische oder eindeutig nicht förderbare Kosten betreffende Mängel festgestellt, so sind die Abrechnungsunterlagen (KVN-Liste) gemeinsam mit der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer umfassend zu korrigieren. Dies insbesondere dann, wenn unter Berücksichtigung der festgestellten Fehlerrate die Förderquote über zulässige Höchstgrenzen steigen würde (z.B. bei ursprünglich 100% Förderquote oder bei sonstiger Überschreitung wettbewerbsrechtlicher Barwerthöchstgrenzen, etc.).

Bei Feststellung von wesentlichen Mängeln (mehr als 10% Fehlerquote) der Abrechnung hat darüber hinaus eine Vollprüfung zu erfolgen (= 100 % der abgerechneten Summe).

## **3. Vor-Ort-Prüfung**

Darüber hinaus sollte jedes geförderte Projekt anhand z. B. der KVN-Liste sowie des sogenannten Inventars bzw. Anlageverzeichnisses, etc., zumindest repräsentativ stichprobenartig dahingehend geprüft werden, ob die abgerechneten Baulichkeiten, Maschinen bzw. maschinellen Anlagen, etc., auch tatsächlich vor Ort vorhanden (und in Betrieb) sind und sollte dies auch dokumentiert werden.

## **G. Sonderfall aws erp-Kleinkredite**

Für aws erp-Kleinkredite ist, mit der in den Richtlinien dazu gemachten Einschränkungen, das in den Punkten A bis F zu Abwicklung und Kontrolle gesagte grundsätzlich ebenfalls zu beachten. Allerdings sollte im Hinblick auf eine Verhältnismäßigkeit in der Abwicklung, ein dem angemessener, möglichst geringer Aufwand Platz greifen. Zudem ist bei diesen Krediten ein breiteres Spektrum an anerkehbaren Kosten zulässig als bei allen anderen aws erp-Krediten, z.B. sind hier Barzahlungen bis EUR 400,-- brutto zulässig, ebenso werden Zahlungen mittels Kreditkarte anerkannt, oder Einrichtungen für Sozialräume, etc. (Details dazu siehe auch in den ERP-Richtlinien für Kleinkredite und auch auf der aws-Homepage unter Downloads/Abrechnung, aws erp-Kleinkredit).

## H. Anhänge

### Anhang 1

#### ***Merkliste für die Systemprüfung der Kostenaufzeichnung und Kostenrechnung bei der Förderungswerberin bzw. beim Förderungswerber***

Wurde das gesamte Projekt abgerechnet?

Wurde das Projektziel erreicht?

Gibt es individuelle personen- und projektbezogene Zeitaufzeichnungen?

Werden diese Aufzeichnungen ausschließlich für das geförderte Projekt erstellt?

Können Daten nachträglich verändert werden?

Enthalten die Zeitaufzeichnungen Tätigkeitsvermerke?

Erfolgen die Zeitaufzeichnungen regelmäßig?

Gibt es Nebenaufzeichnungen und sind diese nachvollziehbar?

Hat das Unternehmen eine Kostenrechnung?

Ist das Kostenrechnungssystem in das Gesamtunternehmen integriert?

Welche Kostenarten sind erfasst?

Welche Kostenstellen werden gebildet?

Wie sind Kostenträger definiert?

### Anhang 2

#### ***Checkliste erp-EFRE-Kontrolle für die Prüfung von investiven Projekten (vor Ort)***

Firma:

GZ:

FV-Nr.:

- Bin ich ausreichend über zu kontrollierendes Projekt und Firma, etc. informiert (Gutachten, Rechtsform, Projekt,) etc.?
- Information der Kundin bzw. des Kunden über Zweck und Ablauf der Kontrolle (Wer bin ich? Was will ich? Worum geht es eigentlich? Wichtig: Unsere Aufgabe ist es eventuelle inhaltliche bzw. formelle Mängel bei der Abrechnung gemeinsam mit der Kundin bzw. dem Kunden zu korrigieren, um Förderungen möglichst erhalten zu können
- Sind ausreichend Budgetmittel zur Auszahlung der Förderungsvaluta vorhanden?
- Gibt es Abänderungen zum Förderungsvertrag (Fristen, Projekt, Rechtsform, Firmenwortlaut, etc.)?
- Gibt es besondere Auflagen im Förderungsvertrag? Sind diese erfüllt?
- Gibt es für das Projekt noch andere Förderungen? Wenn ja, welche?
- Gibt es vollständige KVN-Listen und (Teil-)GVN?
- Wurden Belege (Rechnung, Zahlungsbelege und Bankauszüge, etc.) vorgelegt? Sind diese vollständig?
- Wurde das gesamte Projekt abgerechnet? Sind alle Teilzahlungen inklusive Schlussrechnung erfasst? Sind noch Hafrücklässe offen (Bankgarantien)?
- Wurde das Projektziel erreicht?
- Ist die Fristenkonformität gegeben (z. B. erste verbindliche Bestellung/Beauftragung, etc.)? Sind Fristverlängerungen notwendig? Wenn ja, bis wann?
- Sind tatsächliche Nettokosten (Mehrwertsteuer, Skonti, Rabatte und Hafrücklässe abgezogen) abgerechnet? Wurden angebotene nicht lukrierte Skonti abgezogen?
- Ist die Stichprobe repräsentativ?
- Liegt ein Anlagenverzeichnis vor (oder zumindest Sachkonten)? Geprüft?
- Ist die Zuordnung der abgerechneten Beträge zu genehmigtem Projekt eindeutig möglich (Projektnummern)?
- Gibt es Gegenverrechnungen (an Zahlung statt)? Wenn ja, sind diese nachvollziehbar, etc.?
- Wurden Eigenleistungen abgerechnet? Wenn ja, Personal- und/oder/keine Materialkosten? Projektbezogene Zeitaufzeichnungen? Kalkulation in Ordnung? Aktivierung?
- Gibt es konzerninterne Leistungen und Umsätze? Wenn ja, sind diese nachvollziehbar und in Ordnung?
- Gibt es Fremdwährungsrechnungen bzw. -zahlungen? Wenn ja, richtig abgerechnet (Kurs, Bankspesen)?
- Wurden die geförderten Wirtschaftsgüter aktiviert? Wurden GWG bzw. kurzlebige Wirtschaftsgüter abgezogen? Aktivierungsbestätigung der Wirtschaftsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfers vorliegend?
- Wurden Wirtschaftsgüter über Leasing oder Mietkauf finanziert?

- Besteht Eigentumsvorbehalt?
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter bei Großunternehmen abgerechnet? Zuleistungen dazu?
- Wurden Abbruchkosten abgerechnet?
- Wurden sonstige nicht förderbare Kosten abgerechnet (siehe aws erp-Leitfaden)?
- Sind projektgegenständliche Bauten, Maschinen und maschinelle Anlagen, etc. vor Ort vorhanden und in Betrieb? Maschinen (Anlagen-)kontrolle durchgeführt? Protokoll dazu?
- Sind die wettbewerbsrechtlichen Barwerthöchstgrenzen eingehalten?
- Sind vergaberechtliche Bestimmungen zu beachten?
- Wurden Kopien der wesentlichen Belege zu beanstandeten (nicht anerkannten) Positionen der Abrechnung für den Prüfungsakt angefertigt?
- Doppelförderungen?
- Belege zurückgegeben? Bestätigung darüber vorliegend („Belege [x-Ordner] vollständig zurück erhalten am ...“)?
- Ergebnis der Kontrolle? Kommt es zu Kürzungen der Förderungen?
- Information der Kundin bzw. des Kunden über Ergebnis der Prüfung?

### **Anhang 3**

#### ***Beispiel der wesentlichsten Punkte eines Prüfungsprotokolls bzw. Prüfberichtes***

- Geprüfte Förderung (FV-Nr., etc.)
- betreffend Firma
- aws erp-Treuhandbank (bei aws erp-Kredit)
- Tag der Überprüfung
- Ort
- Kontrollorgan
- Auskunftgeberin bzw. Auskunftgeber
- gefördertes Projekt
- ursprüngliche Projekthöhe
- Förderungshöhe
- Art und Ausmaß der Prüfung (Stichprobe oder Vollprüfung, etc.)
- Bezeichnung bzw. Beschreibung der festgestellten Mängel (bzw. besonderer Problemstellungen)
- Abzugspositionen (summenmäßig)
- Ergebnis der Prüfung (neue anerkenbare Kosten)
- Auswirkungen der Prüfung (Konsequenzen)
- Sonstiges
- Unterschrift zumindest des Kontrollorganes

### **Anhang 4**

#### ***Erforderliche Rechnungsmerkmale gemäß §11 UStG***

##### **Für Rechnungen bis EUR 400,-- (inkl. Ust., sogenannte Kleinbetragsrechnungen):**

- Name und Anschrift des Liefernden/Leistenden
- Beschreibung der Lieferung (Menge und Bezeichnung) oder Leistung (Art und Umfang)
- Tag der Lieferung bzw. Zeitraum der Leistung
- Entgelt für die Lieferung/Leistung (brutto inkl. Ust.)
- Steuersatz bzw. Hinweis auf Befreiung oder Übergang der Steuerschuld
- Ausstellungsdatum

##### **Für Rechnungen über EUR 400,-- (inkl. Ust.) zusätzlich:**

- Name und Anschrift des Empfängers
- Steuerbetrag (und Entgelt – netto)
- UID-Nummer des Liefernden/Leistenden
- Fortlaufende Rechnungsnummer

##### **Für Rechnungen über EUR 10.000,-- (inkl. Ust.), zusätzlich:**

- UID-Nummer des Empfängers